

GEMEINDE



MERENSCHWAND

Einladung zur **Einwohnergemeinde- versammlung**

Montag, 15. Juni 2026

19.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle der Schulanlage
«Zürichstrasse», Merenschwand



Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2025
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates für die Einwohnergemeinde Merenschwand zum Jahr 2025
3. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gegenüber Francesco Onorati, 1972, männlich, italienischer Staatsangehöriger
4. Ausführungsbeschlüsse und Bewilligung von Verpflichtungskrediten für folgende Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung der Schwanenstrasse
 - a) Sanierung Schwanenstrasse, Kreditvolumen Fr. 358'000.– (inkl. MwSt.)
 - b) Strassenbeleuchtung, Kreditvolumen Fr. 153'000.– (inkl. MwSt.)
 - c) Kanalisation, Kreditvolumen Fr. 452'000.– (exkl. MwSt.)
5. Ausführungsbeschluss und Bewilligung eines Verpflichtungskredites im Betrage von Fr. 85'000.– (inkl. MwSt.) für den Ersatz der Strassenbeleuchtung (OeB) in der Weilerzone Hagnau, zuzüglich der Teuerung ab Kreditbewilligung
6. Ausführungsbeschluss und Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Mehrzweckraumes im Betrage von Fr. 602'000.– (inkl. MwSt.), zuzüglich der Teuerung ab Kreditbewilligung
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand
8. Genehmigung zweier Vorfinanzierungen für Schulgebäude A/B und Schulgebäude F
9. Verschiedenes

Aktenauflage

Die Akten zu diesen Traktanden liegen ab **Montag, 1. Juni 2026**, während der ordentlichen Bürozeiten im Gemeindehaus Merenschwand, Kanzleistrasse 8, öffentlich auf oder können teilweise auf der Website www.merenschwand.ch eingesehen werden. Per QR-Code gelangen Sie direkt zu den Unterlagen der einzelnen Traktanden.

Hinweise

Die detaillierte Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand ist während der Aktenauflage auf der Website unter www.merenschwand.ch aufgeschaltet.

Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Einwohnergemeinde einen kleinen Imbiss. Dazu sind alle herzlich eingeladen.

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2025

Der Gemeinderat hat das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und festgestellt, dass es mit den Verhandlungen übereinstimmt.

Das Protokoll kann auf der Website unter www.merenschwand.ch heruntergeladen oder bei den Zentralen Diensten telefonisch (Tel. 056 675 53 00) oder per E-Mail (zentraledienste@merenschwand.ch) bestellt werden.

Antrag des Gemeinderates:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2025 sei zu genehmigen.



TRAKTANDUM 2

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates für die Einwohnergemeinde Merenschwand zum Jahr 2025

Der Rechenschaftsbericht umfasst Statistiken und Berichte über die verschiedenen Aufgaben und Dienstleistungen der Einwohnergemeinde. Der Inhalt der Statistiken umfasst in der Regel den Zeitpunkt per 31. Dezember bzw. jener der Berichte umfasst das abgelaufene Jahr 2025.

Der Rechenschaftsbericht kann auf der Website unter www.merenschwand.ch heruntergeladen oder bei den Zentralen Diensten telefonisch (Tel. 056 675 53 00) oder per E-Mail (zentraledienste@merenschwand.ch) bestellt werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Rechenschaftsbericht des Gemeinderates für die Einwohnergemeinde Merenschwand zum Jahre 2025 sei zu genehmigen.



TRAKTANDUM 3

Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gegenüber Onorati Francesco, 1972, männlich, italienischer Staatsangehöriger

Rechtsgrundlagen, Einbürgerungsvoraussetzungen

Das Schweizer Bürgerrecht ist ein dreistufiges. Wer es besitzt, ist nicht nur Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sondern auch wenigstens einer politischen Gemeinde und damit wenigstens eines Kantons. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) umfasst die auf Bundesebene geltenden Normen und schreibt unter anderem zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz vor. In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.

Die im Kanton Aargau anwendbaren Bestimmungen finden sich im Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 sowie in der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer sind in §§ 3 bis 9 KBüG beschrieben. Nach § 4 Abs. 1 muss die gesuchstellende Person «bei Einreichung des Gesuchs folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und mindestens ein dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs,
- b) erfolgreiche Integration.»

Was unter der letzteren verstanden wird, wird in § 5 Abs. 1 so beschrieben:

«Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie

- a) mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- b) über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- c) die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
- d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
- e) am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.»

Verfahren, Gebühren

Ausländerinnen und Ausländer reichen das Einbürgerungsgesuch beim Gemeinderat ein. Dieser trifft gemäss § 22 Abs. 1 KBüG die gemäss kantonalen Vorgaben für die Integrationsprüfung erforderlichen Erhebungen, führt mit ihnen ein Gespräch und beurteilt die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation des Gesuches im Amtlichen Anzeiger erhaltenen Eingaben. Ergeben sich Gründe gegen die Gemeindebürgerrechts-Zusicherung, so erhält die gesuchstellende Person Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Darauf formuliert der Gemeinderat einen Bericht zu Gesuch und bisherigem Verfahren, der den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung zur Einsicht offen steht.

Wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nach KBüG erfüllt sind, sichert die Gemeindeversammlung «das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden» (§ 24 Abs. 1 KBüG). Sie kann es «nur auf begründeten Antrag hin ablehnen» (Abs. 2). Eine Referendumsabstimmung über ihren Beschluss ist ausgeschlossen (Abs. 4).

Ist die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes rechtskräftig, gehen die Akten ans zuständige kantonale Departement, welches das Gesuch prüft, allenfalls weitere Abklärungen vornimmt, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einholt und die Unterlagen mit Bericht und Antrag der Einbürgerungskommission des Grossen Rates zustellt. Diese entscheidet abschliessend über die Einbürgerung, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.

§ 29 Abs. 1 KBüG bestimmt, dass Kanton und Gemeinden für die Gesuchsbehandlung im Bürgerrechtswesen höchstens die Verfahrenskosten deckende Gebühren verlangen dürfen. Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes ist nach § 15 Abs. 1 lit. a KBüV im Normalfall pro Person eine Gebühr von Fr. 1'500.– zu erheben.

Angaben zum bisherigen Verfahrensverlauf im Falle Francesco Onorati

Nach Eingang des Gesuches am 24. Oktober 2024 nahmen die Zentralen Dienste im Auftrag des Gemeinderates die üblichen Abklärungen zu folgenden Fragen vor:

- Sind die Wohnsitzvoraussetzungen des Bundes, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Merenschwand erfüllt?
- Ist der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung vorhanden? (§ 5 Abs. 1 lit. e KBüG)
- Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet? (§ 5 Abs. 1 lit. d KBüG)

Diese Vorprüfung ergab ein positives Resultat, so dass die erwähnte Publikation erfolgte. In der Folge gingen keine Eingaben ein.

Eine Delegation des Gemeinderates führte mit Herrn Francesco Onorati das Einbürgerungsgespräch, anlässlich dessen die soziale Integration (Alltagsorientierung), die kulturelle Integration (Vertrautheit mit Lebensverhältnissen) und die sprachliche Integration (Deutschkompetenzen) zu ergründen und zu beurteilen sind. Die Delegation hat darauf dem Gemeinderat beantragt, der Gemeindeversammlung zu empfehlen, Herrn Francesco Onorati das Merenschwander Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

Antrag des Gemeinderates:

Onorati Francesco, 1972, männlich, italienischer Staatsangehöriger, sei das Gemeindebürgerrecht von Merenschwand zuzusichern.



Ausführungsbeschlüsse und Bewilligung von Verpflichtungskrediten für Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung der Schwanenstrasse

1. Ausgangslage

Die Schwanenstrasse befindet sich in einem schlechten Zustand und weist zahlreiche Belagsschäden auf. Zudem ist die angrenzende Wasserleitung bereits über 100 Jahre alt und muss dringend ersetzt werden, da jederzeit Rohrleitungsbrüche auftreten könnten. Im Zusammenhang mit den Projektierungsarbeiten hat sich bei den durchgeführten Kanalfernsehinspektionen der bestehenden Abwasserleitung gezeigt, dass auch diese Schäden aufweist und die gesetzlichen Anforderungen an eine dichte Leitung nicht mehr erfüllt. Daher muss auch diese Leitung ersetzt werden. Zu guter Letzt ergibt sich im Zusammenhang mit den anstehenden Strassensanierungsarbeiten auch für die Elektroversorgung die Gelegenheit, diese auszubauen und die Leitungen zu ersetzen beziehungsweise zu erweitern.

Deshalb hat die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Merenschwand das Büro KSL Ingenieure aus Muri mit der Projektierung einer gesamtheitlichen Belags- und Werkleitungssanierung der Schwanenstrasse im westlichen Abschnitt beauftragt.

2. Projektbeschreibung

Strassenbau

Das Projekt sieht vor, dass der bestehende Belag vollständig entfernt und ein neuer zweischichtiger Belag mit einer 7 cm dicken Tragschicht sowie einem 3 cm dicken Asphaltdeckbelag eingebaut wird. Im Zuge der Belagsarbeiten werden auch die Strassenrandabschlüsse neu versetzt und die Entwässerung mit neuen Einlaufschächten verbessert. Die Linienführung der Strasse wird leicht optimiert und die minimale Strassenbreite an den Engstellen auf 4.40 m vergrössert. Wo erforderlich, wird auch die Foundationsschicht ersetzt, damit die Tragfähigkeit der sanierten Strasse gewährleistet werden kann. Die Strassenbeleuchtung wird durch neue Kandelaber sichergestellt.

Abwasserleitung

Die bestehenden öffentlichen Abwasserleitungen werden durch neue Polypropylen-Kunststoffleitungen mit einem Rohrdurchmesser von 300 mm ersetzt. Innerhalb des Strassenbereichs werden auch die privaten, sanierungsbedürftigen Hausanschlüsse ersetzt.

Wasserleitung

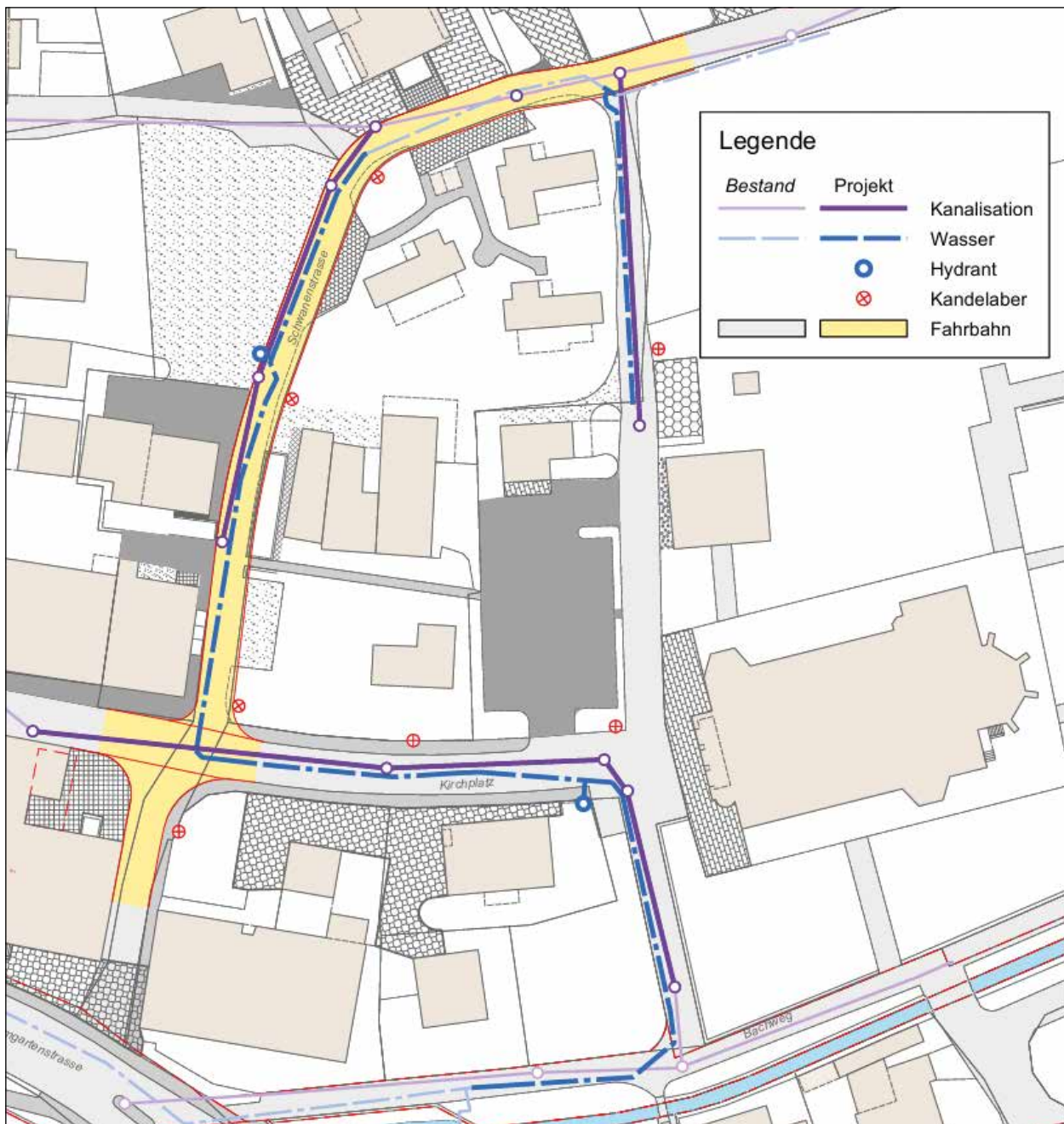
Aktuell verläuft die bestehende Wasserleitung neben der Strasse quer durch verschiedene Parzellen. Die neue Guss-Wasserleitung mit einem Rohrdurchmesser von 125 mm wird in der öffentlichen Strasse verlegt. Mit neuen Hydranten wird zudem der Löschschutz sichergestellt. Die Hausanschlüsse werden, wo erforderlich, durch neue Leitungen ersetzt.

Elektroleitungen

In der Schwanenstrasse soll neu ein durchgehender Rohrleitungsblock verlegt werden. Die angrenzenden Liegenschaften werden von einer neuen Verteilkabine aus mit einzelnen Rohren erschlossen.

Medienleitungen

Aktuell ist nicht bekannt, ob Swisscom und Sunrise bei ihrem Leitungsnetz ebenfalls einen Sanierungs- oder Ausbaubedarf haben. Im Rahmen der Erarbeitung des detaillierten Bauprojekts werden Swisscom und Sunrise nochmals angefragt, ob entsprechende Bauarbeiten vorgesehen sind.



Projektskizze Sanierung Schwanenstrasse

3. Termine

Die Termine und der weitere Projektlauf sehen wir folgt aus:

Genehmigung Kredit durch Ortsbürgergemeindeversammlung

Genehmigung Kredit durch Einwohnergemeindeversammlung

Bauprojekt erstellen

Eingabe Baugesuch

Öffentliche Auflage

Baubewilligung

Submission

Arbeitsvergaben

Baubeginn

Bauende

10. Juni 2026

15. Juni 2026

Juni/Juli 2026

ca. Ende Juli 2026

ca. August/September 2026

ca. Oktober 2026

ca. September 2026

ca. Oktober 2026

ca. November 2026

ca. April/Mai 2027

4. Kosten

Die Kosten für die Strassensanierung sowie den Ersatz der öffentlichen Strassenbeleuchtung gehen zulasten der Einwohnergemeinde. Der Ersatz der öffentlichen Abwasserleitung geht ebenfalls zulasten der Einwohnergemeinde, jedoch zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs der Abwasserentsorgung. Die Kosten für den Ersatz der alten Wasserleitung sind von der Ortsbürgergemeinde zu finanzieren und werden daher an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 behandelt.

a) Für das Teilprojekt «Strassensanierung» der Einwohnergemeinde ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Bauarbeiten	Fr.	259'000.–
Diverses	Fr.	14'000.–
Honorare	Fr.	28'000.–
Reserve und Unvorhergesehenes	Fr.	30'000.–
Total exkl. MwSt.	Fr.	331'000.–
MwSt. 8.1 % (gerundet)	Fr.	27'000.–
Total inkl. MwSt.	Fr.	358'000.–

Die Aufwendungen sind aus gemeindlichen Steuererträgen zu finanzieren.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 11'187.50; diese berechnen sich wie folgt:
 - Abschreibungsanteil Fr. 8'950.– (Fr. 358'000.– : 40 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
 - Zinsanteil Fr. 2'237.50 (Fr. 179'000.– x 1.25 %);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 3'580.– (1.00 % von Fr. 358'000.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe

b) Für das Teilprojekt «Ersatz Strassenbeleuchtung» der Einwohnergemeinde ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Bauarbeiten	Fr.	74'000.–
Leuchten und Kandelaber (8 Stück)	Fr.	48'000.–
Honorare	Fr.	7'000.–
Reserve und Unvorhergesehenes	Fr.	13'000.–
Total exkl. MwSt.	Fr.	142'000.–
MwSt. 8.1 % (gerundet)	Fr.	11'000.–
Total inkl. MwSt.	Fr.	153'000.–

Die Aufwendungen sind aus gemeindlichen Steuererträgen zu finanzieren.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 11'156.25; diese berechnen sich wie folgt:
 - Abschreibungsanteil Fr. 10'200.– (Fr. 153'000.– : 15 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
 - Zinsanteil Fr. 956.25 (Fr. 76'500.– x 1.25 %);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 1'530.– (1.00 % von Fr. 153'000.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe

c) Für das Teilprojekt «Ersatz Abwasserleitung» der Einwohnergemeinde ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Bauarbeiten	Fr.	319'000.–
Diverses (Inliner, Kanalroboter)	Fr.	57'000.–
Honorare	Fr.	35'000.–
Reserve und Unvorhergesehenes	Fr.	41'000.–
Total exkl. MwSt.	Fr.	452'000.–

Die erwähnten Kosten werden nicht aus gemeindlichen Steuererträgen gedeckt, sondern aus Mitteln der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 11'865.–; diese berechnen sich wie folgt:
 - Abschreibungsanteil Fr. 9'040.– (Fr. 452'000.– : 50 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
 - Zinsanteil Fr. 2'825.– (Fr. 226'000.– x 1.25%);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 4'520.– (1.00% von Fr. 452'000.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe

Antrag des Gemeinderates:

a) Strassensanierung

Das Ersetzen des Asphaltbelags sowie der Randabschlüsse und die Optimierung der Strassenentwässerung im westlichen Abschnitt der Schwanenstrasse seien zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 358'000.– (Kostenstand März 2026; inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.

b) Strassenbeleuchtung

Die Erneuerung der Strassenbeleuchtung im Zusammenhang mit der Sanierung der Schwanenstrasse sei zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 153'000.– (Kostenstand März 2026; inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.

c) Abwasserleitung

Die Erneuerung der sanierungsbedürftigen Abwasserleitung im Zusammenhang mit der Sanierung der Schwanenstrasse sei zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 452'000.– (Kostenstand März 2026; exkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.



TRAKTANDUM 5

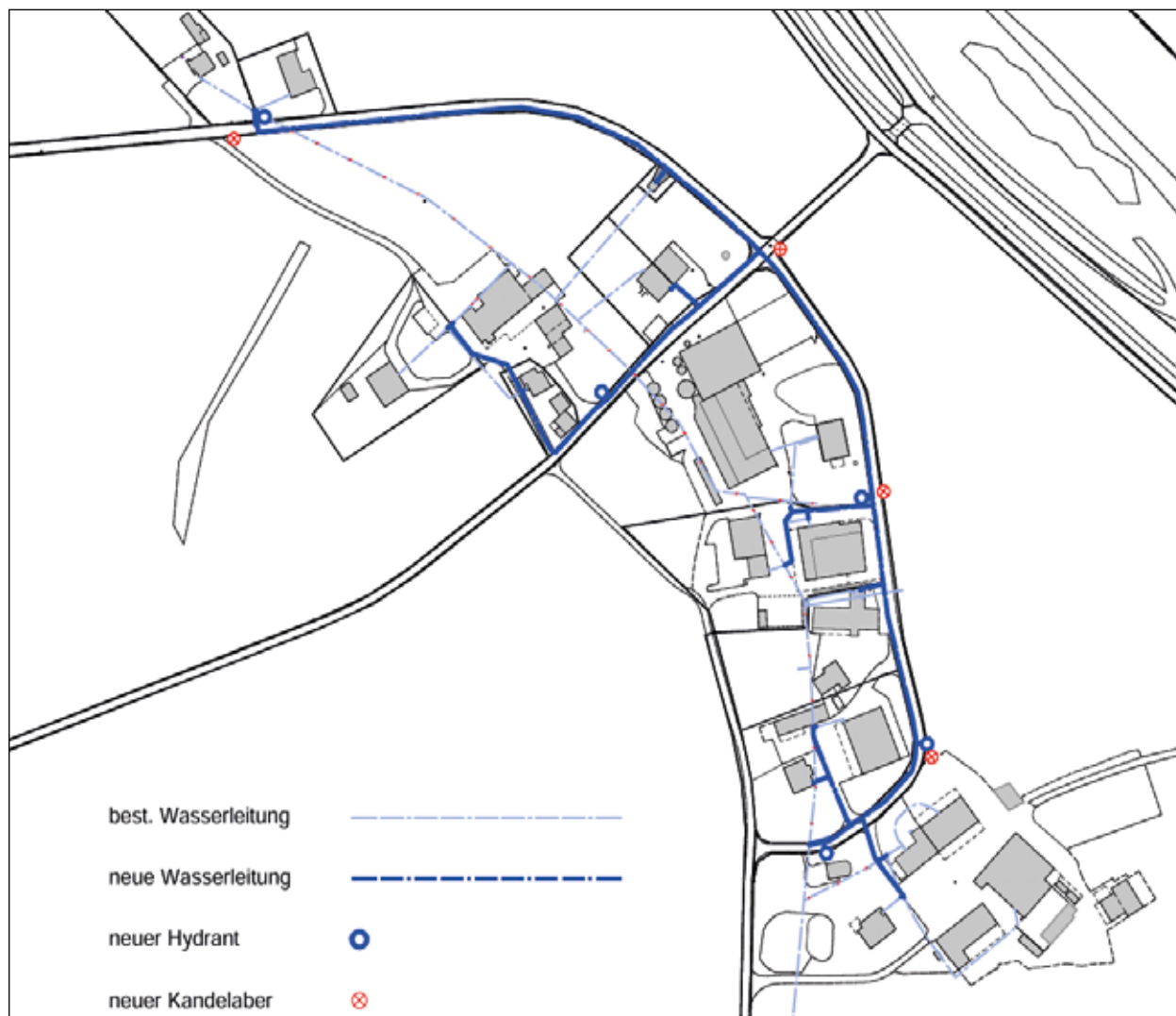
Ausführungsbeschluss und Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Ersatz der Strassenbeleuchtung im Zusammenhang mit dem Verlegen der Wasserleitung in der Weilerzone Hagnau

1. Ausgangslage

In der Weilerzone Hagnau ist vorgesehen, in der öffentlichen Gemeindestrasse eine neue Wasserleitung zu verlegen, da die bestehende Leitung über 100 Jahre alt ist und dringend ersetzt werden muss. Im Zuge dieser Arbeiten soll gleichzeitig auch die bestehende Strassenbeleuchtung erneuert und optimiert werden.

2. Projektbeschreibung

Parallel zur neuen Wasserleitung wird im selben Leitungsgraben ein zusätzliches Elektrorohr mit einem Durchmesser von 80 mm auf einer Länge von 560 m für die Strassenbeleuchtung verlegt. Die derzeit vier alten Kandelaber werden durch neue, dimmbare LED-Leuchten ersetzt.



Projektskizze Strassenbeleuchtung Weilerzone Hagnau mit neuer Wasserleitung

Die Umsetzung ist abhängig von der Genehmigung des Verpflichtungskredits für die neue Wasserleitung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung am 10. Juni 2026.

3. Termine

Die Termine und der weitere Projektablauf sehen wir folgt aus:

Genehmigung Kredit «Wasserleitung» durch Ortsbürger-GV	10. Juni 2026
Genehmigung Kredit «Strassenbeleuchtung» durch Einwohner-GV	15. Juni 2026
Eingabe Baugesuch	ca. Ende Juni 2026
Öffentliche Auflage	ca. Juli/August 2026
Baubewilligung	ca. September 2026
Submission	ca. Juli/August 2026
Arbeitsvergaben	ca. August/September 2026
Baubeginn	ca. Oktober 2026
Bauende	ca. März 2027

4. Kosten

Für das Projekt «Strassenbeleuchtung Weilerzone Hagnau» der Einwohnergemeinde ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baukosten Grabarbeiten	Fr. 40'000.–
Leuchten und Kandelaber (4 Stück)	Fr. 30'000.–
Honorare	Fr. 3'000.–
Reserve und Unvorhergesehenes	Fr. 5'500.–
Total exkl. MwSt.	Fr. 78'500.–
MwSt. 8.1 % (gerundet)	Fr. 6'500.–
Total inkl. MwSt.	Fr. 85'000.–

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 6'197.–; diese berechnen sich wie folgt:
 - Abschreibungsanteil Fr. 5'666.– (Fr. 85'000.– : 15 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
 - Zinsanteil Fr. 531.– (Fr. 42'500.– x 1.25 %);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 850.– (1.00 % von Fr. 85'000.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe

Antrag des Gemeinderates:

Der Ersatz der Strassenbeleuchtung im Zusammenhang mit dem Verlegen der Wasserleitung in der Weilerzone Hagnau sei zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 85'000.– (Kostenstand März 2026; inkl. MwSt.) zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.



TRAKTANDUM 6

Ausführungsbeschluss und Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Mehrzweckraumes im Betrage von Fr. 602'000.– (inkl. MwSt.), zuzüglich der Teuerung ab Kreditbewilligung

Ausgangslage

In unmittelbarer Nähe des Sportplatzes und der 100m-Laufbahn befindet sich der Aussengeräteraum. Dieser ist dreigeteilt und wird als Lager der Gemeinde sowie als Lager für Vereine genutzt. Heute fehlt ein geeigneter Raum, welcher von den örtlichen Vereinen und der Schule flexibel genutzt werden kann. An den Spieltagen betreibt der Fussballclub seinen Verpflegungsstand provisorisch aus dem bestehenden Aussengeräteraum. Diese Lösung wird langfristig den Bedürfnissen nicht gerecht.

Anhand dieser Ausgangslage hat sich der Gemeinderat mit der Idee einer Aufstockung des bestehenden Aussengeräterraumes auseinandergesetzt. Mit dem Architekturbüro Langenegger Architekten AG aus Muri wurden verschiedene Varianten geprüft. Dabei zeigte sich, dass eine Aufstockung zum Mehrzweckraum nicht nur dem Fussballclub zugutekommen würde, sondern ein klarer Mehrwert für die gesamte Gemeinde schaffen kann. Der geplante Mehrzweckraum soll künftig allen Vereinen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann er für den Sportunterricht sowie als Gruppenraum für die Schule genutzt werden. Damit entsteht eine Aufwertung des gesamten Sportareals für jegliche Anlässe.



Hauptnutzer des Mehrzweckraumes wird der Fussballclub sein. Dieser beteiligt sich mit einem Betrag von CHF 200'000 über einen Zeitraum von zehn Jahren an den Baukosten und leistet damit einen wesentlichen finanziellen Beitrag zur Realisierung des Projekts. Im Gegenzug erhält dieser an Spieltagen das Vorrecht für die Reservation des Mehrzweckraumes. Dieser bleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Merenschwand.

Kosten (Beitrag FC noch nicht abgezogen):

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	7'200.-
Gebäude	Fr.	556'500.-
Betriebseinrichtungen	Fr.	22'000.-
Umgebung	Fr.	3'500.-
Baunebenkosten	Fr.	5'500.-
Reserve	Fr.	7'300.-
Total		Fr. 602'000.-

Antrag des Gemeinderates:

Die Aufstockung des bestehenden Aussengeräterraumes mit einem Mehrzweckraum sei zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 602'000.- (inkl. MwSt.) zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.



TRAKTANDUM 7

Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand

Ergebnis Einwohnergemeinde

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Ertrag	14'469'751	12'884'600	12'394'441
Betrieblicher Aufwand	14'913'588	14'036'300	13'629'268
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 443'837	- 1'151'700	- 1'234'827
Ergebnis aus Finanzierung	375'604	335'200	365'576
Operatives Ergebnis	- 68'233	- 816'500	- 869'251
Ausserordentliches Ergebnis	68'233	591'500	591'553
– davon Entnahme Aufwertungsreserve	591'553	591'500	591'553
– davon Einlage in Vorfinanzierungen	- 523'320	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	- 225'000	- 277'698

Die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand schliesst mit einem Gewinn von Fr. 523'319.71 ab, dieser wird in die Vorfinanzierungen Schulgebäude und Erweiterung / Sanierung Kindergarten gelegt. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von Fr. 225'000.–. Höhere Steuererträge (insbesondere Gewinn- und Kapitalsteuern jurist. Personen und Grundstückgewinnsteuern) führten zu diesem positiven Ergebnis. Die Erfolgsrechnung weist einen betrieblichen Ertrag von Fr. 14'469'750.93, einen betrieblichen Aufwand von Fr. 14'913'587.81 und somit ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit von minus Fr. 443'836.88 aus. Hinzugezählt wird das Ergebnis aus Finanzierung von plus Fr. 375'603.69, so dass ein operatives Ergebnis von minus Fr. 68'233.19 resultiert. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis von Fr. 68'233.19 resultiert ein Gesamtergebnis der einwohnergemeindlichen Erfolgsrechnung von Null Franken.

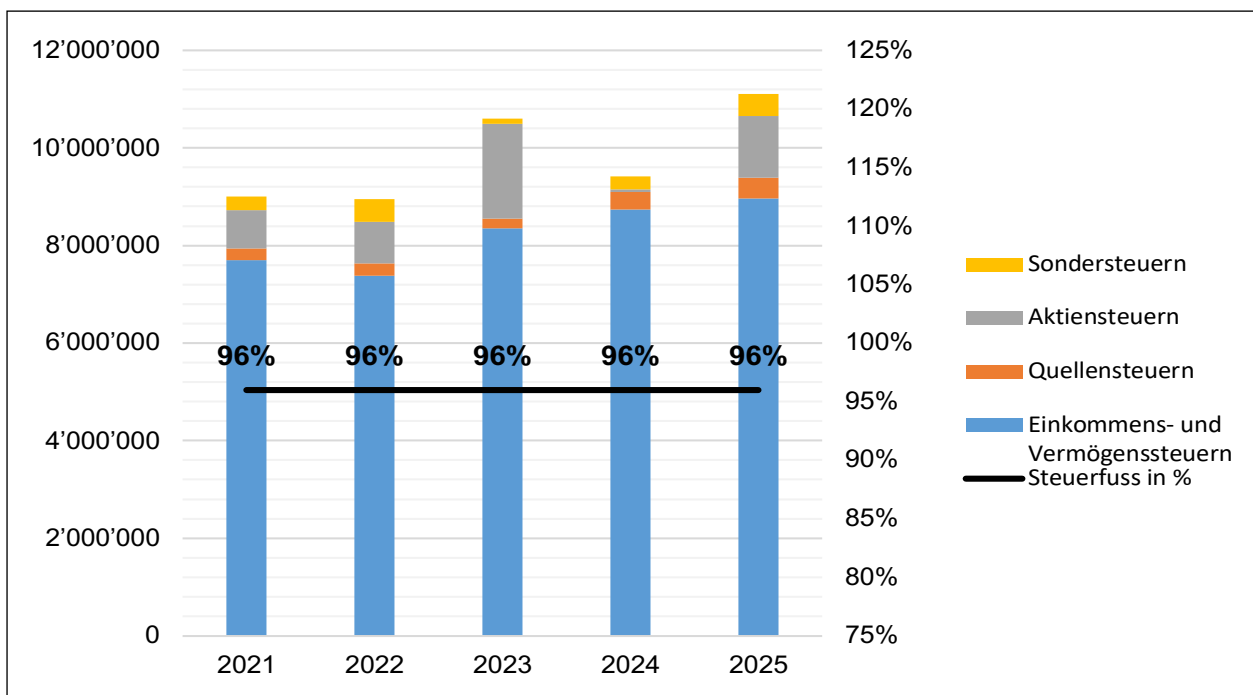
Steuerabschluss 2025

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Einkommens- und Vermögenssteuern	9'007'221	8'795'000	8'769'518
Nettoverluste	- 33'027	- 46'000	- 25'691
Quellensteuern	424'197	235'000	355'252
Gewinn- und Kapitalsteuern	1'253'083	850'000	47'044
Nachsteuern und Bussen	9'635	10'000	4'055
Grundstückgewinnsteuern	420'006	275'000	188'350
Erbschafts- und Schenkungssteuern	2'798	15'000	47'251
Hundesteuern	25'780	28'500	25'950
Gesamtsteuerertrag	11'109'693	10'162'500	9'411'729

Zusammenzug Erfolgsrechnung

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoaufwand	2'195'504	809'528 1'385'976	2'068'500	720'800 1'347'700	2'115'360	721'749 1'393'611
ORDNUNG, SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoaufwand	954'755	200'460 754'295	921'600	191'900 729'700	963'245	221'489 741'756
BILDUNG Nettoaufwand	6'705'766	701'295 6'004'471	5'908'600	686'200 5'222'400	5'735'206	582'228 5'152'978
KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoaufwand	282'265	8'791 273'474	268'200	6'400 261'800	262'341	7'369 254'972
GESUNDHEIT Nettoaufwand	915'163	915'163	847'900	847'900	811'530	0 811'530
SOZIALE SICHERHEIT Nettoaufwand	2'542'329	1'048'773 1'493'556	2'310'500	785'500 1'525'000	2'295'144	968'406 1'326'738
VERKEHR Nettoaufwand	746'046	95'634 650'412	842'800	28'500 814'300	728'171	30'331 697'840
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand	1'975'783	1'710'498 265'285	1'715'400	1'488'900 226'500	1'622'850	1'361'801 261'049
VOLKSWIRTSCHAFT Nettoaufwand	264'950	103'281 161'669	213'400	64'900 148'500	246'238	68'073 178'165
FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag	1'664'157 11'904'301	13'568'458	1'526'200 11'123'800	12'650'000	1'173'833 10'818'639	11'992'472
Total	18'246'718	18'246'718	16'623'100	16'623'100	15'953'918	15'953'918

Entwicklung des Steuerertrages und des Steuerfusses in den letzten Jahren:



Investitionsrechnung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Investitionseinnahmen	146'965	0	919'098
Investitionsausgaben	6'998'691	8'643'500	6'721'958
Ergebnis Investitionsrechnung	- 6'851'726	- 8'643'500	- 5'802'860
Selbstfinanzierung	1'445'984	556'200	370'897
Finanzierungsergebnis	- 5'405'742	- 8'087'000	- 5'431'963

Die Investitionsrechnung 2025 zeigt Ausgaben von 6.99 Mio. Franken. Investiert wurde in die ICT der Gemeindeverwaltung, in die Verwaltungsliegenschaften, in Schulliegenschaften (Ersatzbau Notterhaus, Erweiterung Kindergarten Rozenstrasse, Spielplatz Schule Merenschwand, Mediothek), in die Bildung (div. ICT-Geräte), in den Strassenunterhalt (Bau Kreisel «Hirschen», Sanierung Luzernstrasse, Sanierung Oberdorfstrasse, Sanierung Feldstrasse Rickenbach und Erstellung Tiefgarage Pausenplatz Zürichstrasse), in Gewässerverbauungen (Verlegung Wissenbach) und in die Strukturverbesserungen (Flurstrassen). Bei den Einnahmen resultierten solche von total Fr. 146'965.–.

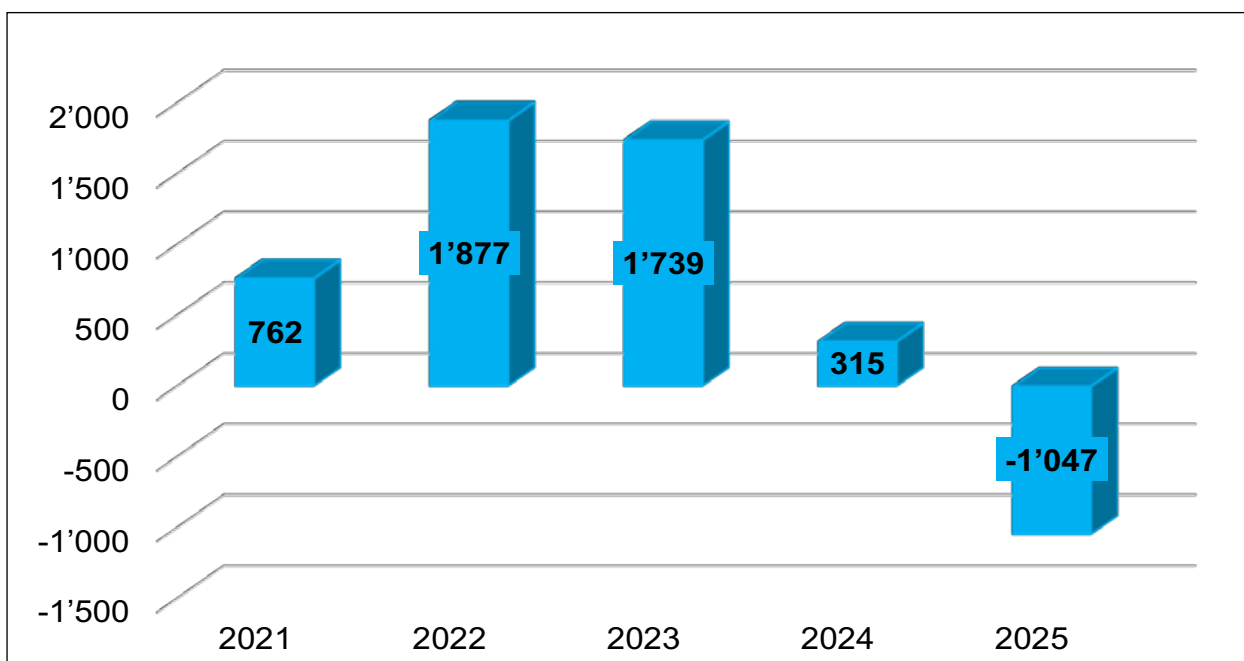
Zusammenzug Investitionsrechnung

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
ALLGEMEINE VERWALTUNG	370'182		330'000			
Nettoausgaben		370'182		330'000		
ORDNUNG, SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG		86'069			112'216	
Nettoausgaben	86'069					112'216
BILDUNG	4'747'620		4'518'000		4'263'819	
Nettoausgaben		4'747'620		4'518'000		4'263'819
GESUNDHEIT						
Nettoausgaben						
SOZIALE SICHERHEIT	8'278					
Nettoausgaben		8'278				
VERKEHR	1'604'627		3'745'500		2'316'076	
Nettoausgaben		1'604'627		3'745'500		2'316'076
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	491'271	293'715	3'360'000	430'000	940'123	1'083'201
Nettoausgaben		197'556		2'930'000	143'078	
VOLKSWIRTSCHAFT	204'038	50'000			6'645	50'000
Nettoausgaben		154'039			43'355	
FINANZEN UND STEUERN	429'784	7'426'016	430'000	11'823'500	1'133'201	7'638'879
Nettoeinnahmen	6'996'233		11'393'500		6'505'678	
Total	7'855'800	7'855'800	12'383'500	12'383'500	8'772'080	8'772'080

Bilanz

	31.12.2025	31.12.2024
Aktiven	80'862'915	73'749'675
Finanzvermögen	24'852'724	23'126'170
– davon flüssige Mittel	3'721'437	2'075'199
– davon Forderungen, Rechnungsabgrenzungen	5'790'367	5'821'354
– davon Grundstücke und Gebäude	15'340'920	15'229'617
Verwaltungsvermögen	56'010'191	50'623'505
Passiven	80'862'915	73'749'675
Fremdkapital	23'134'933	15'864'953
Eigenkapital	57'727'982	57'884'722
– davon Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	11'709'273	11'920'330
– davon Fonds	256'865	134'315
– davon Vorfinanzierungen	8'181'320	7'658'000
– davon Aufwertungsreserve	8'845'912	9'437'465
– davon Bilanzüberschüsse	28'734'612	28'734'612

Die Entwicklung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld pro Einwohner in den letzten Jahren sieht wie folgt aus:



Die Bilanz der Einwohnergemeinde Merenschwand zeigt per Ende 2025 eine Nettoschuld von Fr. 4'157'368.62. Diese hat sich gegenüber dem Vorjahr von einem Nettovermögen von rund 1.2 Mio. Franken um mehr als 5.4 Mio. Franken reduziert. Die Nettoschuld pro Einwohner beträgt per Ende 2025 somit Fr. 1'046.65.

Ergebnis Abwasserbeseitigung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Operatives Ergebnis	95'633	- 87'500	14'993
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	95'633	- 87'500	14'993
Nettoinvestitionen	- 144'507	- 2'880'000	- 702'818
Selbstfinanzierung	5'401	22'700	101'090
Finanzierungsergebnis	- 139'106	- 2'857'300	- 601'728

Bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung hat die Erfolgsrechnung 2025 mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 95'632.56 abgeschlossen, im Weiteren mit einer Selbstfinanzierung von Fr. 5'401.09. Die Investitionsrechnung weist Ausgaben von Fr. 427'325.94 und Einnahmen von Fr. 282'818.72 aus. Das Nettovermögen der Abwasserbeseitigung belief sich per Ende 2025 auf Fr. 9'091'443.12 (gegenüber dem Jahr 2024 reduzierte sich dieses also um Fr. 139'106.13).

Ergebnis Abfallwirtschaft

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	- 115'424	- 23'800	- 12'279
Finanzierungsergebnis	- 115'424	- 23'800	- 12'279

Bei der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft schliesst die Erfolgsrechnung 2025 mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 115'424.22 ab. Die Investitionsrechnung verzeichnet weder Einnahmen noch Ausgaben. Das Nettovermögen der Abfallwirtschaft betrug per Ende 2025 Fr. 52'808.27 (gegenüber dem Jahr 2024 verringerte sich dieses also um Fr. 115'424.22).

Detaillierte Zahlen

Die detaillierten Zahlen der Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde können auf der Website unter www.merenschwand.ch heruntergeladen oder bei der Abteilung Finanzen telefonisch (Tel. 056 675 53 10) oder per E-Mail (finanzen@merenschwand.ch) angefordert werden.

Bestätigungsbericht der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen. Das Prüfungsurteil der Finanzkommission berücksichtigt zudem die Ergebnisse der externen Bilanzprüfung, welche durch die Firma Hüsser Gmür + Partner AG, Treuhand- und Revisionsgesellschaft, in 5405 Baden-Dättwil, durchgeführt wurde.

Aufgrund der durchgeführten Prüfung bestätigt die Finanzkommission, dass

- die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist;
- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Buchführung, die Darstellung der Vermögenslage und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand sei zu genehmigen.



TRAKTANDUM 8

Genehmigung zweier Vorfinanzierungen für Schulgebäude A/B und Schulgebäude F

Ausgangslage

Die bestehende Infrastruktur der Schulgebäude A/B und F entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Diese müssen in den nächsten Jahren saniert bzw. neu erstellt werden. Die Baukosten dieser Projekte werden mittels einem Verpflichtungskredit in einem separaten Traktandum an einer zukünftigen Einwohnergemeindeversammlung festgelegt. Die Verpflichtungskredite bzw. die effektiven Baukosten dieser beiden Projekte entsprechen zugleich dem Höchstbetrag dieser Vorfinanzierungen.

Ziel und Zweck einer Vorfinanzierung

Mit Vorfinanzierungen können Reserven im Eigenkapital für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden. Diese Reserven sollen dazu dienen, die zukünftigen Abschreibungen eines Objekts in der Erfolgsrechnung nach dessen Fertigstellung zu reduzieren.

Vorschriften und Bestimmungen

Für die Bildung von Vorfinanzierungen bestehen restriktive Vorschriften. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt sind:

- der Zweck und der maximale Betrag der Vorfinanzierung sind genau festgelegt;
- es sich um ein konkretes Investitionsprojekt handelt, welches im Aufgaben- und Finanzplan aufgeführt oder Gegenstand einer Vorstudie oder Absichtserklärung ist;
- die Summe für die Abschreibungen über die gesamte Nutzungsdauer verwendet wird;
- kein Bilanzfehlbetrag besteht;
- ein Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung für die Vorfinanzierung vorliegt.

Stimmt die Einwohnergemeindeversammlung den Vorfinanzierungen der Schulgebäude A/B und F zu, sind die oben erwähnten Bestimmungen alle erfüllt.

Bildung Vorfinanzierung

Für die Bildung von Vorfinanzierungen sollen die zukünftigen Ertragsüberschüsse der Einwohnergemeinde bis zur Fertigstellung der Schulgebäude A/B bzw. F verwendet werden. Das Jahresergebnis soll zukünftig also nicht wie bisher dem Eigenkapital zugewiesen werden sondern den Vorfinanzierungen Schulgebäude A/B bzw. F. Die letzte Einlage in diese Vorfinanzierungen kann demzufolge jeweils im Jahr der Inbetriebnahme erfolgen.

Auflösung Vorfinanzierung

Die Auflösung der Vorfinanzierungen beginnt mit der Abschreibung der Schulgebäude A/B bzw. F in jährlichen Tranchen. Die planmässigen Abschreibungen werden Brutto gebucht. Durch die Auflösung bzw. Entnahme aus der Vorfinanzierung reduziert sich entsprechend der Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung.

Antrag des Gemeinderates:

Die beiden Vorfinanzierungen für die Schulgebäude A/B und F für den Höchstbetrag des jeweiligen Projektes gemäss separatem Verpflichtungskredit bzw. den maximalen effektiven Baukosten dieser Projekte seien zu genehmigen.





Aufnahme: April 2025

Einwohnergemeinde
Merenschwand

P.P.

5634 Merenschwand
Post CH AG

Ausweis bitte abgetrennt zur Versammlung mitbringen



Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung**
vom Montag, 15. Juni 2026, 19.00 Uhr